

An Stelle der Erläuterung Ziffer 6 tritt die folgende:

„Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 und Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 sind nur diejenigen zu zählen, für welche die Klasse Aufwendungen der im Formular II Spalte 4, 5, 8, 9 der Ausgaben bezeichneten Art gemacht hat. Fälle, in denen keine Erwerbsunfähigkeit eintrat, und Tage, welche innerhalb der Karenzzeit liegen, bleiben unberücksichtigt. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.“

Seite 2.

Spalte 2 und Ueberschrift der Spalten 6 bis 8. Bei Kassen, die erst im Laufe des Jahres eröffnet wurden, sind die Worte „bei Beginn des Jahres“ zu streichen und statt dessen ist der Termin zu setzen, an welchem die Kasse ihre Thätigkeit begann (z. B. 12. 3. 86, wenn an diesem Termin die ersten Mitglieder eintraten). Ebenso ist bei Kassen, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden, statt der Worte „am Schlusse des Jahres“ über die Spalten 6 bis 8 das Datum des Kassenschlusses zu setzen.

Spalten 4, 9, 11. Die Spalte 4 enthält die Ausgeschiedenen einschließlich der Gestorbenen, die in Spalte 5 dann noch besonders nachgewiesen werden. Ebenso ist zu beachten, daß die in Spalte 10 einzutragende Zahl schon in Spalte 9, die in 12 schon in 11 mitenthalten ist.

Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus:

1. der Zahl der Mitglieder, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (vom 15. Juni 1883, auch §. 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sowie auf Grund eines Landesgesetzes nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind;
2. der Zahl der Mitglieder, welche durch Orts- (Gemeinde-, Bezirks-) Statut auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen;
3. der Zahl der Mitglieder, für welche keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese, und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen.

Diese Einteilung der Mitglieder ist auch für die freien Hülfskassen zu beachten.

Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen: Spalten 2+3 abzüglich 4.

Zu Formular II.

Zum Rechnungsabluß überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr entfallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt- und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahr zu gute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welche sie sich wirklich beziehen, und daß die Bezahlung der Rechnungen für das